

(63—3)

Nr. 298 pr.

**Kundmachung.**

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Jänner 1865 die Auflösung der Berg- und Forst-Direktion in Graz allergnädigst zu verfügen geruht.

In Folge dessen werden die in Krain befindlichen, bisher von der Grazer Berg- und Forst-Direktion verwalteten Kameral- und Fonds-Förste nebst den dazu gehörigen Domänen-Objekten der Finanz-Direktion in Laibach in die Verwaltung übergeben.

Dies wird auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 7. d. M., Z. 502 F. M., mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ausführung dieser Maßregel

bis Ende Februar d. J. in Aussicht genommen ist.

Der Tag, an welchem die Berg- und Forst-Direktion in Graz ihre Amtsthätigkeit einzustellen hat, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Vom k. k. Landes-Präsidium für Krain.  
Laibach am 12. Februar 1865.

(50—3)

Nr. 13858.

**Lizitations-Kundmachung**

für die Lieferung des zur Conservirung der Reichsstraßen im Herzogthume Krain in dem Triennium 1865, 1866 und 1867 erforderlichen Schottermaterials.

Die ausführliche Lizitations-Kundmachung sammt der Uebersicht A. ist im Amtsblatte dieser Zeitung Nr. 35, vom 13. Februar 1865, enthalten.

k. k. Landesregierung für Krain.  
Laibach am 30. Jänner 1865.

(60—3)

Nr. 2030/237 L.

**Konkurs-Verlautbarung.**

Bei dem k. k. politischen Bezirksamte in Rodigno ist eine Kanzlistenstelle, mit welcher der Gehalt von 367 fl. 50 Nkr. mit dem graduellen Borrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe pr. 420 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieser Stelle, oder im Falle einer Versetzung, einer gleichen Stelle bei einem andern kistenländischen Bezirksamte, wird der Konkurs

bis 10. März 1865

mit dem Beifügen eröffnet, daß auf Bewerber aus dem Stande der Verfügbareit vorzugsweise Bedacht genommen werden wird.

Die Bewerber haben ihre, mit den Nachweisungen der vorgeschriebenen Erfordernisse belegten Gesuche binnen obiger Frist im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Statthaltereie einzubringen.

k. k. Statthaltereie Triest am 4. Februar 1865.

(68—1)

Nr. 711.

**Kundmachung.**

Von der k. k. Finanz-Direktion für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Distrikts-Verlag zu Krainburg in Krain, im politischen Bezirke gleichen Namens, im Wege der öffentlichen Konkurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleiß-Provision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision einen jährlichen Pacht-schilling (Gewinnstrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet.

Dieser in der Stadt Krainburg befindliche Distrikts-Verlag hat das Tabakmateriale aus dem k. k. Tabakmagazine in Laibach, von welchem er 3/4 Meile entfernt ist, zu beziehen, und es sind demselben 5 Unterverleger, 1 Großtrafikant und 55 Trafikanten zugewiesen.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher das Verschleiß-Ergebniß einer Jahresperiode, d. i. vom 1. November 1863 bis letzten Oktober 1864 darstellt, und bei der k. k. Finanz-Direktion in Laibach sammt den näheren Bedingungen und den Verlagsauslagen eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem bezeichneten Zeitraume an Tabak 116 805 Pfund im Geldwerthe von 79144 fl. 97 kr.

Dieser Materialverschleiß gewährte bei einer Provision von 1<sup>87</sup>/<sub>100</sub>%, und zwar: beim Tabak-Großverschleiß 1454 fl. 80 kr. und vom Tabak-Kleinverschleiß 562 « 75 1/2 »

zusammen einen jährlichen Brutto-Ertrag von . . . 2017 fl. 55 1/2 kr.

Der Tabak-Distrikts-Verlag in Krainburg hat den ihm zugewiesenen Großverschleißern an Provision vom Tabakverschleiß, nach Abzug des 2 1/2% Gutgewichtes, u. z. dem Subverleger in Upling 3%, jenem zu Feistritz in der Wochein 5%, jenem in Kropp 3/6%, jenem in Neumarkt 3/5%, jenem in Radmannsdorf 1<sup>60</sup>/<sub>100</sub>%, und dem Großtrafikanten in Flödnig 5% auszubehalten.

Bezüglich der Stempelmarken ist der Distriktsverleger nur Kleinverschleißer bezüglich aller Gattungen von Stempelmarken mit einer 1 1/2% tigen Verschleiß-Provision, und zur Fassung dem k. k. Steueramte Krainburg zugewiesen.

Ein bestimmter Ertrag des Verlagsgeschäftes wird nicht zugesichert, und es findet eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung oder ein Anspruch auf Erhöhung der Provision des Verlegers während der Verlagsführung nicht Statt.

Gegenstand des Angebotes ist nur die Verschleißprovision des erledigten Tabak-Distrikts-Verlages. Für diesen Distrikts-Verlag ist, falls der Erstehrer das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen Willens ist, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine im Baaren, oder mittelst öffentlicher Credit-Papiere, oder mittelst Hypothek zu leistende Caution im Betrage von 8000 fl. ö. W. für das Tabakmateriale und Geschirr sicherzustellen ist. Der Summe dieses Creditess gleich ist der jedesmal zu erhaltende sogenannte unangreifbare Lagervorrath.

Die Kautions ist noch vor der Uebernahme des Verlagsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der dem Erstehrer bekannt gegebenen Annahme jenes Offertes zu leisten.

Die Bewerber für den erledigten Distrikts-Verlag haben 10% der Kautions als Badium im Betrage von 800 fl. öst. W. vorläufig bei der k. k. Finanz-Bezirkskassa hier oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die Quittung darüber dem mit dem 50 kr. Stempel zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum

18. März 1865,

Mittags zwölf Uhr mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak-Distrikts-Verlag in Krainburg“ bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direktion in Laibach zu überreichen ist.

Das Offert ist nach der, dieser Kundmachung beigefügten Form zu verfassen, und mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, der erreichten Großjährigkeit und tadellosen Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Es soll die Verschleiß-Prozente, welche der Dfferent anspricht, mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Im Falle der Erstehrer diesen Verlagsplatz gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefäll zu übernehmen sich verpflichtet, wird bedungen, daß dieser Pachtschilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen ist, und daß wegen eines nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von der Behörde gleich verfügt werden kann.

Jenen Offerten, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Badium nach geschlossener

Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt werden. Das Reugeld des Erstehers aber wird bis zum Erlage der Kautions, oder Falls die Materialsbezüge gegen Baarzahlung stattfinden sollten, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückgehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften fehlen, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten behält sich diese Finanz-Direktion die Wahl vor.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verlagsgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte entsetzt worden waren.

Nachträgliche, so wie mangelhafte, oder den Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltene Offerte werden nicht berücksichtigt.

k. k. Finanz-Direktion Laibach am 14. Februar 1865.

**Formular eines Offertes.**

Ich Eudesegefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak-Distrikts-Verlag in Krainburg unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lager-Vorraths.

- I. gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Prozenten von der Summe des Tabakverschleißes;
- II. oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision,
- III. oder ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Betrages (mit Buchstaben) an das Gefälle (Gewinnstrücklaß-Pachtschilling) in monatlichen Raten vorhinein — zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N. am

N. N.

eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.

Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Distriktsverlages in Krainburg.

(62—2)

Nr. 57.

**Konkurs-Ausschreibung.**

Für die vom Gemeinderathe neu freierte Stelle eines Forst-Gehilfen, wird hiemit der Konkurs

bis 1. April d. J.

ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienststelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 300 fl., ein Natural-Quartier, dann Holz zum Selbstgebrauche, verbunden ist, haben ihre mit den Zeugnissen über ihr Alter, körperliche Beschaffenheit, ihres moralischen Wohlverhaltens, ledigen Standes, praktischer Ausbildung und bisherigen Verwendung, besonders aber, daß sie wenigstens einer slavischen Sprache vollkommen mächtig seien, wohlbelegten Gesuche binnen obigen Termine an das Bürgermeisteramt hier einzusenden.

Vom Magistrate der freien und königlichen Stadt Barabbin am 9. Februar 1865.